

Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des Bundesverbandes Deutscher Film-Autoren (BDFA Hessen) e.V.

1. Geltung

Die Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des Bundesverbandes Deutscher Film-Autoren (BDFA) Hessen e.V. beruhen auf den Wettbewerbs- und Juryregelungen des Bundesverbandes Deutscher Film-Autoren e.V. (BDFA) in der Fassung vom 18. Februar 2018.

2. Filmfestivals des Landesverbandes

2.1. Landesfilmfestivals

Der Landesverband veranstaltet jährlich Landesfilmfestivals, die Hessischen Autoren-Film-Festivals („HAFF“). Die Landesfilmfestivals können ein- oder zweitägig ausgerichtet werden, müssen aber spätestens sechs Wochen vor dem ersten Bundesfilmfestival (Meldefrist des Bundesverbandes beachten) stattfinden.

2.2. Sonderwettbewerbe

Der Landesverband und die ihm angeschlossenen Clubs sind zur Durchführung weiterer Filmwettbewerbe, so genannte Sonderwettbewerbe, berechtigt. Es gelten dann die Regeln der jeweiligen Ausschreibung der Ausrichter. Sonderwettbewerbe sind vorher mit dem Vorstand des Landesverbandes abzusprechen.

2.3. Veranstalter

Veranstalter der Landesfilmfestivals sowie der Sonderwettbewerbe ist der Landesverband BDFA Hessen e.V..

2.4. Ausrichter

Ausrichter eines Landesfilmfestivals oder Sonderwettbewerbs kann jeder dem Landesverband angehörige Club sein. Zur Ausrichtung können sich auch mehrere Clubs zusammenschließen.

Anträge zur Durchführung eines Landesfilmfestivals werden an den Landesverband gestellt. Liegen mehrere Anträge vor, entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit den Antragstellern über die Durchführung.

2.5. Ort der Veranstaltungen

Wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, ist der Sitz des ausrichtenden Clubs oder ein vom Ausrichter organisierter Veranstaltungsort der Ort des Landesfilmfestivals oder Sonderwettbewerbs.

3. Teilnahme an den Landesfilmfestivals und Sonderwettbewerben

3.1. Teilnahme an den Landesfilmfestivals

3.1.1. Teilnahmeberechtigung

Bei den Landesfilmfestivals sind die Filme zugelassen, deren Qualifikation zur Teilnahme vom Filmclub durch ein entsprechendes Auswahlgremium, wie z. B. einen Clubwettbewerb oder den Clubleiter bzw. die Clubleitung bestätigt wurde.

Einzelmitglieder des Landesverbandes und Nicht-BDFA-Mitglieder melden ihre Filme über einen Club ihrer Wahl oder über den Landesverband, der den Film einem Club zuteilt. Der Clubleiter bzw. die Clubleitung entscheiden über die Qualifikation zur Teilnahme. Der Film muss dem Club rechtzeitig vorliegen. Das zur Weiterleitung an den Ausrichter oder für die Rücksendung erforderliche Porto ist bei der Filmvorlage beizufügen.

Filme sollten nicht mehr als 20 Minuten lang sein, Überlängen müssen stichhaltig begründet werden.

Teilnahmeberechtigt sind weiterhin Filme, die von einer Sonderjury des Landesverbandes zugelassen wurden (siehe 8.).

3.1.2. Filmmeldung

Die Meldung von Filmen erfolgt ausschließlich durch den elektronischen Filmmeldebogen des BDFA. Mit der Anerkennung der BDFA Verfahrenshinweise zum Datenschutz (DSGVO) und der Wettbewerbs- und Jurybestimmungen erklärt sich der Filmautor bereit, dass der gemeldete Film in das BDFA-Archiv aufgenommen werden darf.

Ein Autor kann mehrere Filme auf ein Landesfilmfestival einreichen, es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung.

Die Wahl der Kategorie („Dokumentarischer Film“, „Fiktionaler Film“, „Naturfilm“) erfolgt nach dem überwiegenden Charakter des Films:

- überwiegend dokumentarisch (die ehemaligen Kategorien: Dokumentarfilm, Reisefilm, Reportage, Lokalchronik, Kamerafilm, Unterrichtsfilm, zum Teil Familienfilm),
- überwiegend fiktional (inszenierte Filme, die ehemaligen Kategorien: Spielfilm, Animationsfilm, Experimentalfilm, Videoclip, zum Teil Familienfilm) oder
- Naturfilm.

Aus Archivierungsgründen wird empfohlen, zusätzlich zu dieser Kategorisierung eine genauere spezifischere Bezeichnung, zumindest in Kurzform (siehe Klammern), bei der Inhaltsangabe im elektronischen Filmmeldebogen anzugeben: Animationsfilm (Ani), Dokumentarfilm (Dok), Experimentalfilm (Exp), Familienfilm (Fam), Kamerafilm (Kam), Lokalchronik (Lok), Reisefilm (Rei), Reportage (Rep), Spielfilm (Spi), Unterrichtsfilm (Unt), Videoclip (Vid) oder Naturfilm (Nat).

Der Meldeschluss wird vom Landesverband festgelegt und liegt mindestens 28 Tage vor dem Landesfilmfestival. Wenn die eingehenden Filmmeldungen das Zeitkontingent für ein Landesfilmfestival überschreiten, hat der Ausrichter das Recht, den Meldeschluss vorzuziehen oder bereits gemeldete Filme an ein anderes Landesfilmfestival bzw. einen anderen Termin weiterzuleiten. Hierbei ist Reihenfolge des Eingangs der Filmmeldungen zu berücksichtigen.

Gemeldete Filme haben den technischen Vorgaben des BDFA (siehe „ANHANG - Technische Daten“ der Wettbewerbs- und Juryregelungen des BDFA) zu entsprechen. Filme, die nicht den technischen Vorgaben des BDFA entsprechen, können vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die gemeldeten Filme müssen spätestens 21 Tage vor Beginn eines Landesfilmfestivals dem Ausrichter vorliegen.

Für jeden Film ist eine Meldegebühr an den Ausrichter zu entrichten, die mit der Meldung fällig wird und spätestens zu Beginn des Filmfestivals zu zahlen ist. Die Höhe der Meldegebühr wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgesetzt. Wird die Meldegebühr nicht entrichtet, kann der Film vom Ausrichter von der Projektion und Bewertung ausgenommen werden.

Nicht-BDFA-Mitglieder entrichten für jeden Film eine vom Vorstand des Landesverbandes festgesetzte Meldegebühr an den Ausrichter. Ab der Ebene Bundesfilmfestivals gelten die Wettbewerbs- und Juryregelungen des Bundesverbandes Deutscher Film-Autoren e.V. (BDFA) in der Fassung vom 18. Februar 2018.

3.2. Teilnahme an den Sonderwettbewerben

An Sonderwettbewerben können alle Autoren teilnehmen, deren Filme den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen.

4. Jury

Für die Landesfilmfestivals benennt der Referent für das Jurywesen des Landesverbandes spätestens zwei Wochen vor dem Wettbewerb mindestens drei und bis zu fünf Juroren sowie einen Juryleiter. Die Ausrichter können Vorschläge zur Besetzung der Jury und des Juryleiters einbringen. Diese sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesfilmfestival dem Referenten für das Jurywesen mitzuteilen. Die Auswahl der Juroren erfolgt in Absprache mit dem Landesverband, wobei die Mehrzahl der Juroren dem Landesverband angehören soll.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Eine ungerade Anzahl an Juroren soll gewährleisten, damit Mehrheitsverhältnisse entstehen.
- Ein Juror darf in dem Wettbewerb, in dem er als Juror aktiv ist, nicht an der Herstellung eines Wettbewerbsfilms beteiligt sein.
- Die Mehrheit der Mitglieder der Jury sollte aus BDFA-Mitgliedern bestehen.
- Die offiziellen Diskussionen und die offizielle Preisabstimmung finden öffentlich statt.
- Interne Sitzungen zur Ermittlung von Sonderpreisen, Weitermeldungen o. ä. sind möglich.

- Die Besprechung und Bewertung der Filme sollte ausschließlich aus qualitativen Gesichtspunkten, also nicht personenabhängig, erfolgen, wobei der Gehalt (Inhalt, Story, Vorlage), die Gestaltung (filmische Mittel zur Umsetzung des Themas), der Unterhaltungswert (Fähigkeit des Films, den Zuschauer zu erreichen) und die Technik als wesentliche Elemente zu berücksichtigen sind.
- Die Juroren entscheiden nach eigenem freiem Ermessen.

Für einen Sonderwettbewerb gilt die entsprechende Ausschreibung.

5. Bewertung

Bei Landesfilmfestivals hat der Juryleiter grundsätzlich kein Stimmrecht. Nur bei Ausfall eines Jurors geht dessen Stimmrecht auf den Juryleiter über, um eine ungerade Stimmenzahl zu gewährleisten.

Die Jury vergibt dritte, zweite und erste Preise mit einfacher Mehrheit.

Der Juryleiter stellt fest, ob sich eine Stimmenmehrheit für mindestens einen dritten Preis ergibt. Ergibt sich eine Stimmenmehrheit für einen dritten Preis, stellt der Juryleiter fest, ob sich eine Stimmenmehrheit für mindestens einen zweiten Preis ergibt. Über einen ersten Preis wird erst nach erfolgter Abstimmung aller Filme bis zum zweiten Preis abgestimmt. Über alle Filme, die mit der erforderlichen Mehrheit einen zweiten Preis erhielten, wird dann für einen möglichen ersten Preis abgestimmt. Hat ein Juror seine Stimme für einen Preis verweigert, scheidet er bei der weiteren Abstimmung über einen höheren Preis für den betreffenden Film aus.

Jeder teilnehmende Autor erhält für jeden seiner bewerteten Filme eine Urkunde mit Angabe des verliehenen Preises. Hat der Film keinen Preis erhalten, bekommt der Autor eine Teilnehmerurkunde. Die Bewertungen der Jury sind nicht anfechtbar.

6. Weitermeldung

Die Weitermeldung der Filme zu den Bundesfilmfestivals erfolgt durch ein Auswahlgremium in nicht-öffentlicher Sitzung. Es besteht aus den stimmberechtigten Jurors, einem Mitglied des Landesvorstandes und einem vom Ausrichter zu benennenden BDFA-Mitglied, die beide an keinem Film, der am Wettbewerb teilnimmt, mitgewirkt haben.

Sollte es zwischen der Jury und dem Autoren unterschiedliche Auffassungen geben, zu welcher Kategorie der Bundesfilmfestivals der Film weitergemeldet werden soll, liegt die endgültige Entscheidung beim Autoren. Ist der Autor nicht anwesend, so ist die Angabe der Kategorie auf dem Filmmeldebogen maßgeblich.

Die Auswahl der Filme, die zur nächsten Wettbewerbsebene weitergemeldet werden sollen, erfolgt unabhängig von den vergebenen Preisen und findet daher vor der Preisabstimmung statt.

Für die Festlegung der Weitermeldungen durch das Auswahlgremium gilt folgendes:

- Jeder Teilnehmer des Auswahlgremiums hat bei der Projektion aller Wettbewerbsfilme anwesend zu sein.
- Jeder Teilnehmer des Auswahlgremiums hat nur eine Stimme.
- Der Juryleiter stellt fest, welche Filme sich mit einfacher Mehrheit zur Weitermeldung qualifiziert haben.
- Die stimmenmäßige Entscheidung des Weitermeldungs-gremiums wird öffentlich bekannt gegeben.

Für die Weitermeldungen gibt es entsprechende Kontingente für den Wettbewerbsbereich Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Die Weitermeldungsentscheidung erfolgt unabhängig von dem zur Verfügung stehenden Kontingent zunächst als Nominierung. Nach Abschluss der Landesfilmfestivals werden dann aufgrund der zahlenmäßigen Abstimmung des Weitermeldungs-gremiums (jeweilige Stimmenzahl für die Weitermeldung) die endgültigen Weitermeldungen entsprechend der zur Verfügung stehenden Weitermeldungskontingente festgelegt. Falls Stimmengleichheit eine eindeutige Weitermeldungsentscheidung verhindert, entscheidet der Landesvorsitzende oder Jurybeauftragte über die Weitermeldung. Weiterhin können Filme vom Landesvorsitzenden in Abstimmung mit dem Autor in den entsprechenden Bundesfilmfestivalpool gemeldet werden. Filme, die trotz des Bundesfilmfestivalpools nicht bei einem Bundesfilmfestival aufgenommen werden konnten, können in Abstimmung mit dem Autor für das nächste Jahr für ein Bundesfilmfestival vorgesehen werden.

Der erhaltene Preis und die eventuelle Weitermeldung eines Filmes sind vom Ausrichter des Wettbewerbs oder dem Landesvorsitzenden in der BDFA-Datenbank zu erfassen. Die weitergemeldeten Filme werden von den Ausrichtern an den Landesvorstand weitergegeben. Der Landesvorstand schickt die Filme an die Ausrichter der betreffenden Bundesfilmfestivals des BDFA.

7. Filmänderung

Filme, die an einem Landesfilmfestival teilgenommen haben, werden grundsätzlich einbehalten. Veränderungen an weiter gemeldeten Filmen sind nicht mehr möglich. Mit der Rückforderung verzichtet der Autor auf sein Einspruchsrecht (siehe 8.).

Autoren dürfen Ihre Filmmeldung auf dem Landesfilmfestival nach der Jurydiskussion und vor der Bewertung durch die Jury zurückziehen, indem sie dies dem Juryleiter mitteilen. Der Film wird dann nicht bewertet und kann in wesentlich geänderter Form, z. B. durch erhebliche Kürzung, bei einem nächsten Landesfilmfestival maximal ein zweites Mal eingereicht werden.

8. Einspruch

Autoren, deren Filme von dem Auswahlgremium eines Landesfilmfestivals nicht zur Weitermeldung an ein Bundesfilmfestival zugelassen wurden, haben das Recht des Einspruchs beim Vorstand des Landesverbandes, damit eine Sonderjury den Film begutachtet. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und mit dem unveränderten

Film an den Landesvorstand zu richten. Die Einspruchsfrist endet fünf Tage nach dem Landesfilmfestival.

Die Sonderjury besteht aus drei Juroren des Landesverbandes und wird durch den Landesvorstand benannt, wobei keiner dieser drei Juroren an der vorherigen Entscheidung, gegen die Einspruch erhoben wird, beteiligt sein durfte.

Die Entscheidungen der Sonderjury sind endgültig.

9. Inkrafttreten

Vorstehende Wettbewerbs- und Jurybestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2020 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 25.01.2020
BDFA Hessen e.V.